



HVBG

HVBG-Info 26/1995 vom 01.09.1995, S. 2178 - 2188, DOK 376.3-1310/017-SG

**Nichtanerkennung einer Krebserkrankung (Hodentumor) als
Berufskrankheit - Urteil des SG Darmstadt vom 13.06.1995
- S 3/U 1250/93**

Nichtanerkennung einer Krebserkrankung (Hodentumor) als
Berufskrankheit im Sinne von Nr. 1310 der Anlage 1 zur BKVO und
gemäß § 551 Abs. 2 RVO;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Darmstadt vom
13.06.1995 - S 3/U 1250/93 -

Der Versicherte führt das Entstehen seiner Krebserkrankung
(Hodentumor) auf seine Tätigkeit als Krankenpfleger in der
Zentralsterilisation eines Krankenhauses zurück, in dem er häufig
Umgang mit der Substanz Ethylenoxid gehabt hätte.

Das SG Darmstadt hat mit Urteil vom 13.06.1995
- S 3/U 1250/93 - die Auffassung der beklagten BG bestätigt,
daß das festgestellte Hodenkarzinom nicht als Berufskrankheit im
Sinne von Nr. 1310 der Anlage 1 zur BKVO anzuerkennen ist und auch
die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach § 551 Abs. 2 RVO
nicht vorliegen. Grundlage für diese Entscheidung waren sowohl das
Gutachten von Herrn Prof. Dr. Neumann, Institut für Pharmakologie
und Toxikologie der Universität Würzburg als auch die
Stellungnahme des Technischen Aufsichtsdienstes der BG, wonach
bisher keine Erkenntnisse über Personen vorliegen, die am
Arbeitsplatz der Einwirkung mit Ethylenoxid ausgesetzt waren und
an einem Hodenkarzinom erkrankt sind.